

(4) Verschluss gehaltene Nottüren müssen einen Panik- (Theater-) Verschluss haben, der durch einen Griff geöffnet werden kann.

(5) „Notausstiege“ durch Fenster und Kellerluken (Ölkeller) sind nach Bedarf vorzusehen. Die Innenseite eines Notausstieges muß in auffälliger Weise kenntlich gemacht sein.

Alle Hinweisschilder müssen den DIN-Normen entsprechen.

(6) Die Wächter der baulichen Anlagen haben bei ihren Rundgängen alle Fluchtwege auf volle Benutzbarkeit zu prüfen und festgestellte Mängel zu melden.

(7) Räume, in denen gefährliche Arbeiten ausgeführt werden (Spritzen, Schweißen und Feuerarbeiten), müssen mit besonders sicheren Fluchtwegen verbunden sein.

(8) In Machinensälen sind ausreichend breite Fluchtwege zwischen den Maschinenreihen vorzusehen.

(9) Zapfstellen und Brunnen mit gesundheitsschädlichem Wasser sind mit Tafeln „Kein Trinkwasser!“ zu versehen.

(10) Außer diesen Bestimmungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 11 — Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege — (GBl. 1953 S. 273).

(11) Für kulturelle und künstlerische Anlagen und Einrichtungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 948 — Kulturelle und künstlerische Einrichtungen — (GBl. 1953 S. 375).

## § 20

### Gruben und Kanäle

(1) Unbeleuchtete Arbeitsräume und Arbeitsplätze mit Gruben, Kanälen, versenkten Gefäßen und anderen gefahrbringenden Vertiefungen dürfen bei Dunkelheit nur mit Laternen betreten werden, sofern dort keine explosionsgefährlichen Stoffe lagern.

(2) Arbeitsgruben (Kanäle) dürfen nicht übersprungen, sondern nur auf starken, genügend breiten und gegen Abgleiten gesicherten Brettern überschritten werden.

(3) Außer diesen Bestimmungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 11 — Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege — (GBl. 1953 S. 273) und 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. 1953 S. 617).

## § 21

### Treppen, Leitern, Gerüste und Luken

(1) Feststehende Treppen mit fünf oder mehr Stufen, müssen mindestens an einer Seite Handleisten oder Handseile haben. Eiserne Treppen sind in aufgerauhtem Zustand zu halten oder mit einem festen Belag zu versehen, der das Ausgleiten verhindert.

(2) Leitern dürfen nur zu dem Zweck, für den sie bestimmt sind, verwendet werden.

(3) Stehleitern (Aufstellleitern) müssen gegen unbeabsichtigtes Spreizen der Holme mit einer starren Sicherung auf beiden Holmenseiten versehen sein.

(4) Die Sicherung muß die Holme in einem Abstand auseinanderhalten, bei dem das obere Gelenk noch nicht völlig geschlossen ist.

(5) Bewegliche Treppen-, Steh- und andere Leitern müssen gegen Abgleiten, Abrutschen und Umstürzen

gesichert oder von einem Beschäftigten gehalten werden. Wenn es erforderlich ist, sind Sicherheitsgürtel zu benutzen.

(6) Leitern, die zu Aufmauerungen, Bühnen, Schächten, Luken, Gruben usw. führen, müssen mindestens 0,75 m über die zu besteigende Stelle hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung genügende Sicherheit für das Auf- und Absteigen bietet.

(7) Leitern von mehr als 5 m Länge müssen bei der Benützung so fest gebunden werden, daß sie weder abrutschen, noch umkippen können. Das Befestigungsmittel ist an jeder Leiter fest anzubringen und dauernd daran zu belassen. Können solche Leitern aus besonderen Gründen bei der Arbeit nicht festgebunden werden, so müssen besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

(8) Müssen zwei Leitern vereinigt werden, so ist die obere mit ihrem breiten Ende an der unteren auf mindestens 2 m Länge mit gutem fehlerfreiem Material zu befestigen.

(9) Das Aufnageln von Leitersprossen und -stufen und das Verlängern von Leitern durch Annageln von Holmen ist verboten.

(10) Rollende Leitersprossen sind zu verkeilen.

(11) Schadhafte Leitern müssen sofort ausgebessert oder vor weiterer Benutzung sichergestellt werden.

(12) Beschäftigte auf fahrbaren Leitern haben Schutzgürtel zu tragen.

(13) Die Leitern sind vierteljährlich durch Fachkräfte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. In den einzelnen Abteilungen sind Leiterobiete zu bestimmen.

Die Leitern sind am rechten Holm zwischen der ersten und zweiten Sprosse mit einem Schild zu versehen, auf dem die Prüfungsdaten vermerkt sind.

(14) Außer diesen Bestimmungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 11 — Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege — (GBl. 1953 S. 273), 12 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145) und 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. 1953 S. 661).

## § 22

### Lagern, Stapeln und Bewegen von Gegenständen

(1) Gegenstände, wie Schienen, Balken, Schwellen, Baumstämme u. dgl. sind so zu lagern und zu stapeln, daß sie bei\* Erschütterungen durch vorbeifahrende Züge und Fahrzeuge nicht abrutschen oder weiterrollen können. Straßenfahrzeuge sind in genügender Entfernung von den Gleisen aufzustellen und gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Schwere Lasten, die von mehreren Arbeitern zugleich getragen werden, sind auf lauten Zuruf des Ortsaufsichtführenden gleichzeitig hochzuheben und abzusetzen. Der Transport hat im Gleichschritt zu erfolgen. Die Zahl der Träger ist nach der Schwere der

Last zu bestimmen. Auf die einzelne Person sind bei männlichen Beschäftigten nicht mehr als 50 kg Last einzusetzen. Der Ortsaufsichtführende bzw. sein Vertreter hat den Arbeitenden seine Anordnungen laut und verständlich zu übermitteln. Alle Eisenbahner müssen vom Standort des Ortsaufsichtführenden aus zu sehen sein. Der Transport von Schwellen, deren Gewicht mehr als 50 kg beträgt, darf nicht von einer Person durch\* geführt werden.